

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

hyjoin GmbH, Höglwörther Straße 1,
81369 München

1. Geltungsbereich & Vertragsgegenstand

(1) Diese AGB gelten für alle Verträge über Verkauf, Vermietung, Leasing, Engineering-Leistungen, Jobshop-Aufträge, Trainings, Software- und Cloud-Services sowie F&E-Kooperationen zwischen hyjoin GmbH (nachfolgend „hyjoin“) und dem Kunden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Leistungen im In- oder Ausland erbracht werden.

(1a) Diese Bedingungen gelten ausschließlich für Verträge mit Unternehmern (§14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

(2) Die Geltung abweichender Bedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich durch hyjoin anerkannt wurden.

(2a) Individualabreden haben Vorrang vor diesen AGB. Abweichungen oder Ergänzungen bedürfen mindestens der Textform (§126b BGB), sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

(3) Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn nicht nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung gilt eine wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

2. Angebot, Vertragsabschluss, Schriftform

(1) Angebote sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.

(2) Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch hyjoin oder mit Ausführung der Lieferung/Leistung zustande.

(2a) Bei Lieferungen ohne vorherige schriftliche Auftragsbestätigung gilt unsere Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung.

(3) Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform bzw. mindestens der Textform (§126b BGB).

3. Leistungsumfang, technische Änderungen

(1) Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag.

(1a) Sachgerechte technische und gestalterische Änderungen der bestellten Lieferungen oder Leistungen bleiben vorbehalten, sofern dadurch die technische Funktion, der gewöhnliche Gebrauch und der Wert der Lieferung nicht oder nur

unwesentlich beeinträchtigt werden und diese Änderungen zumutbar sind.

(2) Teillieferungen oder Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind und gelten als eigenständige Lieferung im Hinblick auf Zahlung und Reklamation.

(3) Vorbehalt der Selbstbelieferung: Soweit Produkte nicht selbst hergestellt werden, erfolgt der Vertragsschluss unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Bei Nichtverfügbarkeit oder Lieferverzögerung informieren wir den Kunden unverzüglich.

(4) Höhere Gewalt: Im Falle höherer Gewalt oder anderer unvorhersehbarer Umstände (insbesondere Pandemien, behördliche Eingriffe, Streiks, Aussperrungen etc.), die uns die Vertragserfüllung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Leistung angemessen zu verschieben. Schadensersatz ist ausgeschlossen.

4. Preise, Zahlung, Eigentumsvorbehalt

(1) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und, falls nicht anders vereinbart, ab Werk. Versand-, Liefer- und Versicherungskosten werden gesondert berechnet.

(1a) Die Kosten für Verpackung und Packmaterial trägt der Kunde. Verpackungen werden zurückgenommen, sofern im Inland,

Rücktransportkosten trägt der Kunde. Bei Lieferungen ins Ausland ist eine Rückgabe von Verpackungen ausgeschlossen.

(2) Zahlungen sind spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen.

(2a) Im Fall des Zahlungsverzugs kann hyjoin die Erbringung weiterer Lieferungen und Leistungen bis zur vollständigen Begleichung offener Rechnungen verweigern.

(3) Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von hyjoin.

(3a) Der Kunde erhält durch Teilzahlungen kein Teileigentum, sondern ein Anwartschaftsrecht.

(3b) Bei Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Waren entsteht Miteigentum im Verhältnis des Warenwerts (verlängerter Eigentumsvorbehalt).

(3c) Bei Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde die daraus entstehenden Forderungen bereits jetzt zur Sicherung an hyjoin ab. hyjoin nimmt die Abtretung hiermit an.

(4) Im Falle von Vermietung/Leasing verbleiben die Maschinen im Eigentum von hyjoin. Der Kunde ist verpflichtet, die Maschinen pfleglich zu behandeln und Wartung sowie Reparaturen gemäß den Vorgaben durchzuführen. Die Rückgabe erfolgt im funktionsfähigen Zustand. Normale Abnutzung bleibt hiervon unberührt.

(5) An beweglichen Sachen des Kunden, die zur Vertragserfüllung in unseren Besitz gelangen, steht uns ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht nach § 647 BGB zu.

(6) Ist die Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Kunden nach Vertragsabschluss wesentlich gefährdet, kann hyjoin Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen und ausstehende Lieferungen zurückhalten oder vom Vertrag zurücktreten.

(7) Einschränkung des Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechts: Der Kunde ist nur dann berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, wenn diese rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von hyjoin anerkannt sind. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt unberührt.

(8) Austausch- und Rücknahmeregeln für Ersatzteile: Bei Austausch von Ersatzteilen im Rahmen von Serviceleistungen gehen die ausgetauschten Teile in das Eigentum von hyjoin über. Die Rückgabe erfolgt auf Kosten von hyjoin, soweit technisch möglich; anderenfalls kann eine pauschale Kostenbeteiligung vom Kunden verlangt werden.

5. Exportkontrolle & Compliance

(1) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche anwendbaren Export-, Zoll- und Sanktionsvorschriften einzuhalten.

(2) Für grenzüberschreitende Leistungen kann hyjoin

länderspezifische Zusatzbedingungen aufstellen.

(3) Der Kunde ist für die Einhaltung aller lokalen Import-, Export- und steuerlichen Vorschriften verantwortlich.

(4) Die Erfüllung des Vertrags steht unter dem Vorbehalt, dass keine nationalen oder internationalen Export- oder Importbeschränkungen entgegenstehen.

(5) Der Kunde verpflichtet sich, hyjoin auf Verlangen unverzüglich alle zur Prüfung und Durchführung von Export- oder Importformalitäten erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(6) hyjoin übernimmt keine Haftung für Lieferverzögerungen oder Leistungshindernisse, die aus Exportkontrollvorschriften oder behördlichen Genehmigungsverfahren resultieren.

6. Geistige Eigentumsrechte, Innovation & F&E

(1) Hintergrund-IP (insbesondere bestehende Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Designrechte, Know-how und urheberrechtlich geschützte Werke) bleibt alleiniges Eigentum von hyjoin.

(2) Ergebnis-IP, die im Rahmen gemeinsamer F&E-Projekte oder kundenspezifischer Entwicklungen entsteht, wird wie folgt geregelt:
a) Sofern hyjoin maßgeblich beteiligt ist, erhält hyjoin ein exklusives Nutzungsrecht im relevanten

Geschäftsfeld;

b) Der Kunde erhält ein einfaches, nicht übertragbares, zeitlich und räumlich beschränktes Nutzungsrecht für interne Zwecke.

(3) Kunden dürfen keine Patente auf Technologien anmelden, die auf dem Hintergrund-IP von hyjoin oder gemeinsam entwickeltem Know-how beruhen. Sollte dennoch eine Anmeldung erfolgen, steht hyjoin ein unentgeltliches, unbeschränktes Mitbenutzungsrecht zu.

(4) Der Kunde darf gemeinsam entwickelte Schutzrechte nicht zur Blockade der Geschäftstätigkeit von hyjoin oder verbundener Unternehmen nutzen.

(5) Bei beabsichtigter Patentanmeldung im Zusammenhang mit den gelieferten Leistungen ist hyjoin frühzeitig schriftlich zu informieren.

(6) Markenrechte und der Schutz der eigenen Produktkennzeichnungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

(7) An allen von hyjoin erstellten Zeichnungen, Abbildungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen sowie an Know-how und Ideen behält sich hyjoin sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht oder für eigene oder vertragsfremde Zwecke genutzt werden.

7. Engineering-Leistungen & Jobshop

(1) hyjoin ist berechtigt, zur Erfüllung der Leistungen qualifizierte Mitarbeiter oder Subunternehmer einzusetzen.

(2) Die Abnahme von Arbeitsergebnissen erfolgt schriftlich; Einwände müssen innerhalb von 10 Werktagen geltend gemacht werden. Andernfalls gilt das Ergebnis als abgenommen.

(3) Rechte an Arbeitsergebnissen richten sich nach den Regelungen in §6.

(4) **Serviceeinsätze, Infrastruktur und Pflichten bei Arbeiten vor Ort:** Bei Service-, Reparatur- oder Montageleistungen vor Ort ist der Kunde verpflichtet, hyjoin und deren Personal freien Zugang zur Anlage zu verschaffen, erforderliche Schutzmaßnahmen und Infrastruktur bereitzustellen und, sofern notwendig, qualifiziertes Hilfspersonal zur Unterstützung abzustellen.

(5) Kommt der Kunde diesen Pflichten nicht nach und entstehen Wartezeiten oder Mehraufwand, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden.

(6) **Wartungsleistungen:** Der Umfang der Service- und Wartungsleistungen richtet sich nach dem individuell vereinbarten Service-Level (z. B. Hotline, Ersatzteildienst, Fernwartung, Vor-Ort-Service, Express-Leistung). hyjoin behält sich vor, Kunden mit bestehendem Servicevertrag bevorzugt zu bedienen.

(7) Wartungsleistungen erfolgen gemäß Checklisten. Reparaturen, Ersatzteile, Anfahrt und Wartezeiten

werden gesondert berechnet, sofern nicht ausdrücklich im Vertrag enthalten.

(8) Vor Service- oder Wartungseinsätzen sorgt der Kunde für freien Zugang zu den betreffenden Maschinen, stellt auf Anforderung Hilfspersonal, Betriebsmittel oder Verbrauchsmaterial zur Verfügung und räumt Arbeitsbereiche frei. Die Maschinen sind vor Beginn der Arbeiten zu reinigen.

(9) Vor Abschluss eines Servicevertrags kann hyjoin eine Zustandsprüfung („Zustands Check“) älterer Anlagen verlangen. Erforderliche Instandsetzungen sind separat zu beauftragen.

8. Software, Plattform & Cloud-Services

(1) Die Nutzung der von hyjoin bereitgestellten Software, Plattform oder Cloud-Dienste erfolgt auf Mietbasis („Software as a Service“). Dem Kunden wird ein zeitlich beschränktes, nicht-exklusives, nicht übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt.

(2) Die Weitergabe, Dekompilierung, Rückentwicklung oder Nutzung über den vertraglich vereinbarten Rahmen hinaus ist unzulässig.

(3) Funktionale Änderungen und Updates werden von hyjoin nach eigenem Ermessen durchgeführt und dem Kunden mit angemessener Vorlaufzeit angekündigt.

(4) Für kundenseitig eingestellte Inhalte räumt der Kunde hyjoin ein einfaches, weltweites Nutzungsrecht ein, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

(5) Support- und Service-Level-Agreements werden separat geregelt, ansonsten gilt der jeweilige Industriestandard.

(6) **Lizenznachweis und Nutzungseinschränkungen:** hyjoin kann dem Kunden für die Nutzung bestimmter Software einen schriftlichen oder elektronischen Lizenznachweis ausstellen.

(7) Die Software darf ausschließlich auf den vereinbarten Systemen und nur im vertraglich festgelegten Umfang genutzt werden. Einzelne Programmteile dürfen nicht entnommen oder unabhängig verwendet werden.

(8) Nach Beendigung des Nutzungsrechts ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Kopien der Software unverzüglich zu löschen oder an hyjoin zurückzugeben; dies gilt auch für Sicherungskopien.

(9) **Installation und Updates:** Installationen, Updates oder Migrationen von Software erfolgen ausschließlich durch hyjoin oder ausdrücklich autorisierte Personen. Der Kunde sorgt für notwendige Mitwirkung (insb. rechtzeitige Bereitstellung von Systemressourcen, Benutzerdaten, Datensicherungen).

(10) Nach wesentlichen Software-Updates erhält der Kunde eine Kurzeinweisung in neue Funktionen;

weitergehende Schulungen sind separat zu beauftragen.

9. Mitwirkungspflichten und IT-Voraussetzungen des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Vertragserfüllung notwendigen Mitwirkungspflichten rechtzeitig und auf eigene Kosten zu erbringen. Dies umfasst insbesondere:

- (a) die Bereitstellung und Wartung einer geeigneten, aktuellen IT-Infrastruktur (einschließlich Betriebssystem, Netzwerk, Firewall, Virenschutz, Datensicherung),
- (b) die Benennung einer fachkundigen Ansprechperson mit Entscheidungsbefugnis für technische Rückfragen,
- (c) die Zusicherung, dass von ihm eingebrachte Daten, Datenträger und Systeme viren- und Schadsoftware frei sind. Bei Schäden durch vom Kunden verschuldete Schadsoftware haftet dieser für alle entstehenden Aufwände und Folgeschäden.

(2) Kommt der Kunde diesen Pflichten nicht nach, verlängern sich Fristen angemessen; Mehraufwand oder Verzögerungen gehen zu Lasten des Kunden.

10. Remote-Services und Fernwartung

(1) hyjoin ist berechtigt, zur Erfüllung von Support-, Service- oder Wartungsleistungen auf Wunsch des Kunden Fernwartungs- oder

Remotезugriffe durchzuführen. Der Kunde stellt hierfür auf eigene Kosten die erforderlichen Netzwerkzugänge, Schnittstellen und Sicherheitseinrichtungen bereit und aktiviert diese nach Anweisung durch hyjoin.

(2) Remotезugriffe erfolgen ausschließlich über von hyjoin vorgegebene, gesicherte technische Verfahren und nur mit vorheriger Zustimmung des Kunden.

(3) Der Kunde darf Einstellungen der Remote-Software nur mit Zustimmung von hyjoin verändern.

(4) Für Fehleranalysen, Diagnosen, Wartungen oder Installationen kann hyjoin nach Absprache auch Visual Assistance (z. B. Video, Chat, Bildschirmfreigabe) nutzen.

(5) Vor Inanspruchnahme von Remote-Services ist der Kunde verpflichtet, eine nachvollziehbare Fehlerbeschreibung bereitzustellen und auf Verlangen qualifiziertes Personal zur Unterstützung zu stellen.

11. Condition Monitoring und Datennutzung

(1) Soweit vereinbart, ist hyjoin berechtigt, Betriebs- und Maschinendaten für Condition Monitoring, Fehlererkennung, Produktverbesserung und Servicezwecke zu erfassen und zu verarbeiten.

(2) Personenbezogene Daten werden nur gemäß den Datenschutzbestimmungen und

ausschließlich zu Servicezwecken genutzt; nicht-personenbezogene Betriebsdaten können zur Produkt- und Qualitätsverbesserung verarbeitet werden.

12. Vertraulichkeit

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhaltenen vertraulichen Informationen auch über die Vertragslaufzeit hinaus – mindestens jedoch drei Jahre nach Projektende – geheim zu halten.

(2) Ausnahmen gelten nur für gesetzliche Offenlegungspflichten und bereits öffentlich bekannte Informationen.

(3) **Maschinendaten im Servicefall:** Im Rahmen von Wartungs-, Diagnose- oder Serviceeinsätzen ist hyjoin berechtigt, Maschinendaten und Betriebsparameter auszulesen und auszuwerten, soweit dies zur Fehlerbehebung, Verbesserung von Produkten oder zur Marktanalyse erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener oder vertraulicher Kundendaten erfolgt ausschließlich zweckgebunden und gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen.

13. Gewährleistung & Haftung

(1) Für Sachmängel gilt zunächst das Recht auf Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) innerhalb von 12 Monaten ab Lieferung. Weitergehende Ansprüche bestehen nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung.

(1a) Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung unverzüglich nach Empfang zu prüfen und erkennbare Mängel spätestens zwei Wochen nach Empfang in Textform anzuzeigen. Bei unterlassener oder verspäteter Anzeige gilt die Lieferung als vertragsgemäß. (§ 377 HGB)

(2) Die Haftung ist, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und Datenverlust haftet hyjoin nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Bei Personenschäden gilt die gesetzliche Haftung ohne Begrenzung.

(4) Keine Mängelansprüche bestehen bei nur unerheblicher Abweichung, unsachgemäßer Änderung/Instandsetzung durch den Kunden oder Dritte, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder bei Schäden, die durch äußere Einflüsse nach Gefahrübergang entstehen.

(5) Im Rahmen gesetzlicher Rückgriffsansprüche (§478 BGB) bestehen Ansprüche nur, wenn mit Abnehmern keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen wurden.

(6) Schadensersatzansprüche (gleich aus welchem Rechtsgrund) sind ausgeschlossen, außer in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (Produkthaftung, Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben/Körper/Gesundheit, Übernahme einer Garantie, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten). Bei

Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(7) Ansprüche des Kunden auf Erstattung von Aufwendungen für Nacherfüllung sind ausgeschlossen, wenn sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass die Ware nachträglich an einen anderen Ort als den Geschäftssitz des Kunden verbracht wurde, außer das entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

14. Vertragslaufzeit & Kündigung

(1) Verträge über fortlaufende Leistungen (z.B. Cloud, Wartung, F&E) laufen unbefristet, sofern nicht anders vereinbart. Kündigung ist mit dreimonatiger Frist zum Quartalsende möglich.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) **Laufzeit und Verlängerung für Service-/Softwareverträge:** Sofern nicht anders vereinbart, werden Verträge über Service- oder Softwareleistungen für zwölf Monate geschlossen und verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende gekündigt werden.

(4) **Preisanpassung:** hyjoin ist berechtigt, die Preise für Service- und Wartungsleistungen jährlich unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung anzupassen. Der Kunde wird spätestens zwei Monate vor Wirksamwerden der Anpassung informiert und kann innerhalb eines

Monats nach Zugang der Mitteilung kündigen.

15. Plattform- & Marketplace-Klauseln

(1) hyjoin behält sich das Recht vor, vom Kunden eingestellte Produktdaten, Informationen und Inhalte zum Zwecke der Vertragsdurchführung weltweit zu nutzen und zu veröffentlichen.

(2) Für Marktplatz- und Plattformangebote bleibt der jeweilige Anbieter/Verkäufer Vertragspartner des Kunden. hyjoin haftet nicht für etwaige Verpflichtungen aus Verträgen, die ausschließlich zwischen Anbietern und Endkunden geschlossen werden.

(3) Kontoverwaltung und Streitbeilegung erfolgen nach den auf der Plattform geltenden Bestimmungen; bei Konflikten mit diesen AGB gehen die Regelungen von HyJoin vor.

16. Datenschutz & ODR

(1) Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO, verarbeitet. Weitere Informationen ergeben sich aus der Datenschutzerklärung von hyjoin.

(2) Verbraucher werden auf die Möglichkeit der Online-Streitbeilegung über die EU-Plattform (ODR) hingewiesen. Für Geschäftskunden ist die Nutzung optional.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand / Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort für die beiderseitigen Vertragspflichten ist der Sitz von hyjoin. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz von hyjoin; wir sind jedoch berechtigt, auch am Sitz des Kunden zu klagen.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

*München, 2025, Geschäftsleitung
Jakob Wäschenbach*